

der Stadt Bad Breisig über die Gestaltung
und den Schutz des Ortsbildes
Vom 24.09.1985

Der Stadtrat Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -Gemo- vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 4.3.1983 (GVBl. S. 31) i.V.m. § 123 Absatz 1 der Landesbauordnung -LBauO- vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.7.1982 (GVBl. S. 264) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler vom 2.7.1985, AZ: 6-60-611-02-02, hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke

- (1) Im Bereich von Bebauungsplänen und darüber hinaus innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zugänge als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und instandzuhalten.
Die Grünflächen sind mit der Maßgabe anzulegen und instandzuhalten, daß sie unter Berücksichtigung von vor dem 1. Oktober 1974 bestehenden privaten Rechten der Erholung und Freizeitbetätigung der Bewohner in vertretbarer Weise zur Verfügung stehen.
- (2) In den Wohn- und Mischgebieten dürfen die Vorgartenflächen nicht als Arbeits- und Lagerplätze benutzt werden; vielmehr sind sie zu begrünen oder gärtnerisch anzulegen.
- (3) Die Festsetzungen der Absätze 1 und 2 gelten nur dann, wenn sie rechtsverbindlichen Bebauungsplänen nicht widersprechen.

§ 2

Baulücken sowie andere nicht von § 1 erfaßte Flächen

Andere als im § 1 genannte Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie ausgewiesene Baugebiete, insbesondere Baulücken, sind von ihren Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten mit der Maßgabe ordnungsgemäß zu unterhalten, daß sie nicht in einen verwahrlosten Zustand geraten. Zu diesem Zweck sind sie insbesondere von Abfall, sonstigem Unrat, Gerümpel und Unkraut freizuhalten.

§ 3

Ausnahmen

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten nicht in folgenden Gebieten:

- Bebauungsplan "Vorn im Seifental"
- Erholungspark "Kiesgrube Klee"
- die Außengebiete

§ 4

Ahndung von Verstößen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

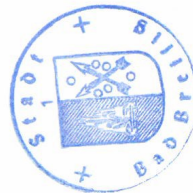
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 24. September 1985
Stadt Bad Breisig

Huck
Zenthöfer
Bürgermeister



H i n w e i s
=====

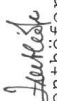
Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung weisen wir darauf hin, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemo) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates Bad Breisig (§ 34 Gemo)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig geltendgemacht worden ist.

Bad Breisig, den 24. September 1985

Stadt Bad Breisig


Zenthöfer
Bürgermeister